



Title	BÜRGER UND ZIVILGERICHTE
Author(s)	Luke, Gerhard
Citation	Osaka University Law Review. 1996, 43, p. 23-34
Version Type	VoR
URL	https://hdl.handle.net/11094/8496
rights	
Note	

The University of Osaka Institutional Knowledge Archive : OUKA

<https://ir.library.osaka-u.ac.jp/>

The University of Osaka

BÜRGER UND ZIVILGERICHTE

von

Professor Dr. Dr. h.c. Gerhard Lüke, Saarbrücken

I.

In einer Privatrechtsordnung, in der das subjektive Recht im Mittelpunkt steht, bezweckt der Zivilprozeß primär die Feststellung und Durchsetzung subjektiver Rechte des einzelnen, nicht aber die Bewährung der objektiven Rechtsordnung. Ohne die Möglichkeit der Rechtsverwirklichung mit Hilfe staatlicher Gerichte ist das subjektive Recht wertlos. Der Staat kann es nicht dem einzelnen überlassen, sein Recht eigenmächtig zu erzwingen. Nach geltendem deutschen Recht ist die Selbsthilfe auf wenige Ausnahmefälle beschränkt, etwa auf Notwehr, Notstand, Besitzwehr, Besitzkehr. Da die Durchsetzung subjektiver Rechte nach den Regeln des Prozeßrechts zu erfolgen hat, kann sie scheitern, obgleich das subjektive Recht an sich bestanden hat. Dies zwingt nicht dazu, den Prozeßzweck lediglich darin zu sehen, eine qualifizierte Rechtsausübung zu gewährleisten.

Der Zivilprozeß dient auch der Herstellung und Erhaltung des Rechtsfriedens als Folge des Schutzes subjektiver Rechte. Der Theorienstreit darüber, ob die Wahrung des Rechtsfriedens überhaupt ein selbständiger Prozeßzweck ist und, wenn ja, in welchem Rangverhältnis die Zwecke zueinander stehen, hat keine praktische Bedeutung, da aus der globalen Prozeßzweckbestimmung keine verbindlichen Schlüsse für die Anwendung prozessualer Normen gezogen werden können. Wie immer die Prozeßzwecke im einzelnen bestimmt werden, beherrschende Aufgabe der verfassungsrechtlich abgesicherten Institution des Zivilprozesses ist der Schutz des subjektiven Privatrechts.

Die Wirkung der richterlichen Tätigkeit geht über den einzelnen Prozeß hinaus. Durch die Entscheidung neuer Rechtsfragen, die dem Richter auch in Gestalt von Sachverhalten unterbreitet werden, an die der Gesetzgeber gar nicht denken konnte,

trägt er zur Weiterentwicklung des objektiven Rechts und zur Sicherung der Rechtseinheit bei. Das gilt nicht nur für den Großen Senat des BGH, dessen Entscheidung herbeigeführt werden kann, wenn dies zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist (§ 132 IV GVG).

II.

Rechtliches Fundament für das Verhältnis des Bürgers zu den Zivilgerichten sind das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) und der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG), der seinerseits im Rechtsstaatsprinzip wurzelt und daher ein unverzichtbarer Bestandteil einer jeden rechtsstaatlichen Prozeßordnung ist.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör setzt ein gerichtliches Verfahren voraus; er begründet nach h.M. nicht den Justizgewährungsanspruch; dieser folgt unmittelbar aus dem Rechtsstaatsprinzip. Mit dem Justizgewährungsanspruch haben wir in Deutschland keine Schwierigkeiten. Fälle, in denen ein Gericht eine Klageschrift einfach in den Papierkorb geworfen hat (z.B. wegen Arbeitsüberlastung oder zu geringer Bezahlung der Richter), sind bisher nicht bekanntgeworden. Praxisnäher sind Querulantenklagen oder Klagen, die nur zum Schein erhoben werden oder um die Arbeitsfähigkeit von Gerichten lahmzulegen. Wie sie zu behandeln sind, ergibt sich aus dem einfachen Zivilprozeßrecht, nicht aus dem Verfassungsrecht. Man ist sich im Ergebnis über die Justizgewährungspflicht des Staates und die Befugnis des Bürgers, den Staat jederzeit im Wege der Klage auf Justizgewährung in Anspruch zu nehmen, ebenso einig wie darüber, daß bei pflichtwidriger Justizverweigerung Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden kann (Art. 3 I, 103 I GG).

Die Probleme liegen vielmehr im Recht auf rechtliches Gehör. Dieses Recht, das auch in Art. 6 I MRK gewährleistet ist, läßt sich auf die Achtung der Menschenwürde (Art. 1 I GG) zurückführen, die es verbietet, den Menschen als bloßes Objekt staatlichen Handelns zu betrachten, und seine Respektierung als Subjekt des Verfahrens fordert. Durch Art. 103 I GG ist es als Grundrecht ausgestaltet, das mit der Verfassungsbeschwerde durchgesetzt werden kann. Es entfaltet als Prozeßgrundrecht unmittelbare Anhörungspflichten, wenn das Verfahrensrecht seinen Anforderungen nicht genügt. Art. 103 I GG ist bei der Auslegung des einfachen Rechts, insbesondere bei der Anwendung von Ermessensnormen, zu beachten.

1. Der Anspruch auf rechtliches Gehör steht natürlichen und juristischen Personen zu und ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Nicht jede Person muß in jedem Prozeß ohne Rücksicht auf ihre Beteiligung gehört werden. Es muß vielmehr eine sachliche Nähe zum Prozeß bestehen. Sie trifft für die Parteien, aber auch für sonstige formell am Verfahren Beteiligte zu. Zweifelhaft ist, inwieweit das rechtliche Gehör auf andere von der Entscheidung materiell betroffene Personen auszudehnen ist.

Das BVerfG hat klargestellt, daß der Kreis der anzuhörenden Personen nicht auf die formell Beteiligten beschränkt bleiben kann. Das bedeutet aber nicht, daß sämtlichen materiell Beteiligten, auch wenn ihre Betroffenheit nur mittelbar ist, rechtliches Gehör gewährt werden muß. Nur solche Dritte haben einen Anspruch auf rechtliches Gehör, deren Rechtsstellung durch die Wirkungen der gerichtlichen Entscheidung unmittelbar betroffen wird, die also im Sinne einer eigenen Rechtszuständigkeit beteiligt sind. – Zeugen und Sachverständige sind als solche nicht anspruchsberechtigt. Eine Ausnahme gilt nur, soweit sich das Verfahren auf ihre eigene Rechtsposition auswirkt (Beispiele: Zeugnisverweigerungsrecht, Festsetzung eines Ordnungsgeldes).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör richtet sich gegen die Gerichte als Adressaten. Erfaßt werden alle Verfahren der Rechtsprechung, gleichgültig, welche Prozeßgrundsätze gelten, also auch Verfahren mit Amtsermittlung, und unabhängig davon, welches Organ funktionell zuständig ist, z.B. der Rechtspfleger. Unbedenklich ist, daß die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für eine arme Partei an die hinreichende Erfolgsaussicht gebunden ist (§ 114 ZPO) und damit die Rechtsverfolgung von der Bewilligung abhängt.

2. Der Inhalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör folgt aus seinem Zweck, den Beteiligten ein faires Verfahren zu gewährleisten. Er ergibt sich in erster Linie aus den Vorschriften der ZPO, die ihn konkretisieren und erweitern. Jedoch läßt sich ein verfassungsrechtlich abgesicherter Kern erkennen.

Jeder Verfahrensbeteiligte hat das Recht, Anträge zu stellen, diese mit Tatsachenbehauptungen zu begründen und die erforderlichen Beweismittel anzubieten. Er kann auch seine aus den Tatsachen gefolgerten Rechtsauffassungen darlegen. Der Prozeßgegner hat das Recht, davon Kenntnis zu erhalten und eine eigene Stellungnahme abzugeben.

Diesen Rechten der Parteien entspricht das Gebot an das Gericht, nur den Prozeßstoff seiner Entscheidung zugrunde zu legen, zu dem allen Beteiligten Gehör gewährt wurde. Art. 103 I GG verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozeßbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen (so die ständige Formulierung des BVerfG), die angebotenen Beweise grundsätzlich zu erheben und sich mit den vorgetragenen Rechtsmeinungen auseinanderzusetzen, sofern sie nicht offensichtlich unrichtig sind oder neben der Sache liegen. Die Gerichte sind nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen; jedoch müssen die Ausführungen der Parteien erkennbar verarbeitet sein. Das BVerfG geht davon aus, daß die Gerichte das von ihnen entgegengenommene Parteivorbringen auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben. Deshalb müssen, wenn ein Verstoß gegen Art. 103 I GG festgestellt werden soll, im Einzelfall besondere Umstände deutlich ergeben, daß tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen worden ist. Bei einem Kollegialgericht genügt es, daß ein Berichterstatter einen anderen Richter über den Akteninhalt informiert. Die Mitglieder des Gerichts brauchen sich nicht durch eigenes Aktenstudium Kenntnis vom gesamten Prozeßstoff zu verschaffen. Über den internen Informationsvorgang sagt Art. 103 I GG nichts aus.

Das Gericht braucht Parteivorbringen nicht zu berücksichtigen, wenn es nach Prozeßrecht oder materiellem Recht unbeachtlich ist. Hier liegt der Schwerpunkt bei der Zurückweisung verspäteten Vorbringens (§§ 296, 528 ZPO). Vom Gericht gesetzte Fristen müssen angemessen sein; ggf. müssen sie auf Antrag verlängert werden. Das Gericht ist an seine eigenen Fristen gebunden, muß also fristgerecht vorgebrachte Tatsachen berücksichtigen. Tut es das nicht, so ist Art. 103 I GG verletzt. Entsprechendes gilt, wenn ein Verhandlungstermin zu kurzfristig anberaumt oder eine Terminverlegung trotz wichtiger Gründe abgelehnt worden ist.

3. In welcher Form den Berechtigten das rechtliche Gehör gewährt werden muß, hängt von der Art des Verfahrens ab. Im schriftlichen Verfahren reicht eine schriftliche Gewährung aus; ein Recht auf mündliche Anhörung besteht nicht. Es genügt, daß dem Berechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist; ob er die Gelegenheit wahrgenommen hat, ist unerheblich. Auch muß er sich ggf. um Gehör bemühen, soweit dies für ihn zumutbar ist.

Das rechtliche Gehör muß vor Erlaß einer gerichtlichen Entscheidung gewährt werden; die Möglichkeit späterer Anfechtung ersetzt es nicht. Allerdings kann ein Verstoß nachträglich geheilt werden, wenn es im Rechtsmittelverfahren nachgeholt wird. Das Gericht muß vor jeder Entscheidung prüfen, ob rechtliches Gehör gewährt wurde.

Die besondere Art eines Verfahrens kann die nachträgliche Gewährung rechtfertigen oder sogar erforderlich machen. Das trifft vor allem für den einstweiligen Rechtsschutz zu, der ohne Überraschungseffekt nicht auskommt, wenn er effizient sein soll. Im Arrestverfahren kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden, im einstweiligen Verfügungsverfahren nur in dringenden Fällen (§§ 921 I, 937 II ZPO).

4. Folgen eines Verstoßes

a) Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist ein wesentlicher Verfahrensmangel; auf ein Verschulden des Gerichts kommt es nicht an. Die Entscheidung ist nicht nichtig, sondern nur anfechtbar. Für die zweite Tatsacheninstanz bedeutet dies, daß das Berufungsgericht die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an die erste Instanz zurückverweisen kann. Es kann aber auch selbst in der Sache entscheiden, falls es der betroffenen Partei ausreichendes rechtliches Gehör gewährt und den Mangel beseitigt; hierdurch wird die Verletzung des Art. 103 I GG geheilt.

In der Revisionsinstanz muß immer zurückverwiesen werden (§§ 564, 565 ZPO). Für den Zivilprozeß wird von der h.M. verneint, daß die Verletzung des Art. 103 I GG einen absoluten Revisionsgrund darstellt. Die Revision hat daher nur Erfolg, wenn die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung des rechtlichen Gehörs beruht oder beruhen kann.

Ein Verstoß gegen Art. 103 I GG wird nicht dadurch unbeachtlich, daß die benachteiligte Partei zuvor auf das rechtliche Gehör verzichtet hat. Da die Norm nicht nur den Schutz der Beteiligten, sondern auch die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens gewährleistet, ist ihre Befolgung unverzichtbar. Zudem besteht für einen vorherigen Verzicht kein Bedürfnis, da es den Verfahrensbeteiligten freisteht, ob sie die spätere Gelegenheit zur Stellungnahme nutzen wollen.

b) Die Verletzung des Art. 103 I GG kann mit der Verfassungsbeschwerde

gerügt werden. Dies setzt voraus, daß der Rechtsweg erschöpft oder ein Eilfall gegeben ist (§ 90 II BVerfGG). Ferner muß der Beschwerdeführer durch die Entscheidung beschwert sein. Er muß darlegen, was er konkret vorgetragen hätte, wenn ihm in ordnungsmäßiger Form Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden wäre. Nur dann kann geprüft werden, ob die Entscheidung auf der Verletzung des rechtlichen Gehörs beruhen kann. Außerdem muß er im zugrunde liegenden Verfahren in zumutbarer Weise versucht haben, sich Gehör zu verschaffen.

Sind alle innerstaatlichen Rechtsschutzmöglichkeiten ausgeschöpft, so ist noch die Beschwerde an die Menschenrechtskommission gem. Art. 25, 26 MRK statthaft, sofern die Verletzung der Garantie rechtlichen Gehörs aus Art. 6 I MRK gerügt wird.

c) Nach der ZPO macht die Verletzung des rechtlichen Gehörs weder ein unstatthaftes Rechtsmittel statthaft noch verlängert sie den Instanzenzug. Da jedoch die Verfassungsbeschwerde gegeben ist, wird das BVerfG häufig als "Pannenhelfer" in "Bagatellverfahren" in Anspruch genommen und dadurch einer Dauerbelastung ausgesetzt. Um das System der Verfassungsgerichtsbarkeit funktionsfähig zu halten, betrachtet das BVerfG es als Aufgabe der Fachgerichte, im Wege der Selbstkontrolle Grundrechtsverstöße zu beseitigen. Demgemäß ist es dazu übergegangen, die Statthaftigkeitsnormen für Rechtsmittel möglichst extensiv auszulegen und auch analog anzuwenden. Die Befugnis, an der Auslegung der Rechtsnormen mitzuwirken, die, wie § 33 a StPO, den Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde (§ 90 II 1 BVerfGG) konkretisiert, ergibt sich für das BVerfG daraus, daß dieser Grundsatz im Verfassungsrecht verankert sei. Die Literatur lehnt teils ab; teils stimmt sie zu und befürwortet, die Gegenvorstellung analog § 33 a StPO in allen Verfahren anzuerkennen.

BGH und BVerwG haben sich inzwischen im Grundsätzlichen dem BVerfG angeschlossen. Sie lassen eine Gegenvorstellung zu, mit der die Verletzung groben prozessualen Unrechts geltend gemacht werden kann. Nach dem BGH gebietet schon die Prozeßökonomie die Selbstkorrektur von Grundrechtsverstößen durch die Instanzgerichte anstelle des "Umweges" über das BVerfG. Das BVerwG vergleicht die von ihm in Anspruch genommene Befugnis, unter Verletzung des rechtlichen Gehörs ergangene Entscheidungen auf Antrag aufzuheben und zur Sache erneut zu entscheiden, mit den Fällen der Nachsichtgewährung bei Versäumung der Revisionsfrist.

In einer bemerkenswerten Entscheidung aus dem Jahre 1987 zum Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit faßt das BVerfG seinen Standpunkt ganz allgemein dahin zusammen, daß es von Verfassungen wegen nahe liege, bei offenkundiger Verletzung des rechtlichen Gehörs Gegenvorstellungen allgemein zuzulassen. Im konkreten Falle ließ es die Verfassungsbeschwerde jedoch nicht an dem von ihm in Verfassungsrang erhobenen Grundsatz der Subsidiarität scheitern, weil der Beschwerdeführer beim gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung der Fachgerichte (zur freiwilligen Gerichtsbarkeit) nicht auf den Rechtsbehelf der Gegenvorstellung verwiesen werden konnte. Wie damit der Rechtssicherheit gedient wird, die ebenfalls ein wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips ist und auf die sich das BVerfG ausdrücklich beruft, bleibt ein Rätsel, mit dem vor allem die Anwälte leben müssen. Es ist an der Zeit, daß der Gesetzgeber sich dieses massiven Eingriffs in das Rechtsbehelfssystem der Prozeßordnungen annimmt. Im Schrifttum wird mittlerweile von der gewohnheitsrechtlichen Anerkennung des Rechtsbehelfs der Gegenvorstellung gesprochen.

III. Verfassungsrechtliche Prozeßgrundsätze

Die vielfältigen Einwirkungen des Verfassungsrechts auf das Zivilprozeßrecht und Überschneidungen verfassungsrechtlicher Gesichtspunkte in der Rechtsprechung des BVerfG ergeben für den Zivilprozeß weder klar unterscheidbare verfassungsrechtlich abgesicherte Verfahrensgrundsätze noch erlauben sie eine eindeutige Systematisierung. Dementsprechend uneinheitlich ist auch das Meinungsbild im Schrifttum.

1. Im Anschluß an die Rechtsprechung des BVerfG erkennt die wohl h.M. einen Anspruch auf ein faires Verfahren an und leitet ihn überwiegend aus dem Rechtsstaatsprinzip ab. Das BVerfG sieht darin kein Prozeßgrundrecht, sondern einen Verfahrensgrundsatz, der der Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten bedürfe. Seine Verletzung kann mit der Verfassungsbeschwerde nur geltend gemacht werden, wenn auch ein Eingriff in ein Freiheitsrecht (Art. 2 I GG) gerügt wird.

Wegen seines unbestimmten Inhalts wird der Anspruch auf ein faires Verfahren in der Literatur zum Teil abgelehnt und seine eigenständige Berechtigung verneint, da die Gewährung effektiven rechtlichen Gehörs ausreiche, um die für das faire Verfahren angeführten Fälle abzudecken. Die Bestimmung des Inhalts ist in der

Tat problematisch. Die Literatur versucht, mit Hilfe von Art. 6 I 1 MRK, der den fairen Prozeß mit der wenig aussagekräftigen Formulierung "Anhörung in billiger Weise" zum Anspruchsinhalt macht, inhaltliche Konturen zu geben. Der Ertrag ist bescheiden; sie betrachtet als für einen fairen Zivilprozeß unabdingbar: das Recht jeder Prozeßpartei auf einen Anwalt und ihr Recht, Beweismittel zu benennen.

2. Der Grundsatz der Waffengleichheit der Parteien wird für den Zivilprozeß von der h.M. anerkannt. Ungeklärt sind sein Verhältnis zum Verfassungsrecht und zu anderen verfassungsrechtlichen Prozeßgrundsätzen sowie sein Inhalt. Bezeichnend hierfür ist die Rechtsprechung des BGH, der das Gebot einer möglichst weitgehenden Waffengleichheit als einen von selbst einleuchtenden Grundsatz einfach anwendet und ihn in eine Reihe mit den Geboten der Verfahrensfairneß, der prozessualen Billigkeit und der Prozeßökonomie stellt.

Der Grundsatz der Waffengleichheit – er sollte besser Grundsatz der Gleichwertigkeit oder der Chancengleichheit der Parteien heißen – betrifft nicht die formale Gleichheit der prozessualen Rechtsstellung der Parteien, sondern die Chancengleichheit bei der gerichtlichen Durchsetzung ihrer subjektiven Rechte. Er ist Bestandteil des Anspruchs auf einen fairen Prozeß; nur insoweit ist er verfassungsrechtlich abgesichert. In diesem Sinne charakterisiert ihn das BVerfG als die verfassungsrechtlich gewährleistete Gleichwertigkeit der prozessualen Stellung der Parteien vor dem Richter. Soweit er darüber hinausgeht, ist er einfacher Verfahrensgrundsatz, dessen Verletzung allein nicht mit der Verfassungsbeschwerde gerügt werden kann. Nach der Rechtsprechung des BVerfG gehört zum verfassungsrechtlich relevanten Inhalt des Grundsatzes der Waffengleichheit, daß beiden Prozeßparteien die Möglichkeit eingeräumt wird, alles für die gerichtliche Entscheidung Erhebliche vorzutragen und alle zur Abwehr des gegnerischen Angriffs erforderlichen prozessualen Verteidigungsmittel geltend zu machen. Diese Anforderungen werden bereits vom Anspruch auf rechtliches Gehör abgedeckt.

Neuerdings hat sich der Straßburger Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) für den Grundsatz der Waffengleichheit im Zivilprozeß eingesetzt. Auch ihm ist es nicht gelungen, diesem Prinzip einen festen Inhalt zu geben, wie folgende von ihm stammende Formulierung zeigt: "Jeder Partei muß eine vernünftige Möglichkeit eingeräumt werden, ihren Fall – einschließlich ihrer Zeugenaussage – vor Gericht unter Bedingungen zu präsentieren, die für diese Partei keinen sub-

stantiellen Nachteil im Verhältnis zu ihrem Prozeßgegner bedeuten.“

3. Art. 19 IV GG gewährt einen lückenlosen und wirksamen Rechtsschutz. Satz 1 lautet: “Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.” Man spricht von der Effektivität des Rechtsschutzes. Nach der Rechtsprechung des BVerfG, die überwiegend nicht aus Anlaß von Zivilprozessen ergangen ist, darf der Rechtsweg weder ausgeschlossen noch in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden. Das gilt nicht nur für den ersten Zugang zu einem Gericht, sondern auch für die Wahrnehmung aller vom Gesetzgeber jeweils vorgesehener Instanzen. Der gerichtlichen Durchsetzung eines materiellen Anspruchs dürfen keine unangemessen hohe verfahrensrechtliche Hindernisse in den Weg gelegt werden. Deshalb darf die Bemessung der Verfahrenskosten nicht in einer Weise erfolgen, die es dem Bürger praktisch unmöglich macht, das Gericht anzurufen.

Der substantielle Anspruch auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle erfordert nach Auffassung des BVerfG die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens innerhalb angemessener Zeit. Eine generelle Aussage zum Zeitrahmen ist naturgemäß ausgeschlossen. Verfassungsrechtlich zu beanstanden ist nur eine nach den Umständen des Einzelfalles übertriebene, auch durch besondere Umstände nicht mehr zu rechtfertigende Prozeßdauer.

Art. 19 IV GG garantiert keinen Instanzenzug. Aus den übrigen ein rechtsstaatliches Verfahren sichernden Gewährleistungen des GG ergibt sich für den Gesetzgeber nicht die Verpflichtung, überhaupt einen Instanzenzug oder einen solchen mit mehreren Stufen herzustellen.

Ein Verfahrensrecht ohne Prozeßkostenhilfe würde nicht nur gegen das Sozialstaatsprinzip und Art. 3 I GG verstoßen, sondern auch mit Art. 19 IV unvereinbar sein. Dagegen wird Art. 19 IV GG nicht dadurch verletzt, daß die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe hinreichende Aussicht auf Erfolg des Rechtsschutzbegehrens voraussetzt.

Die Effektivität des Rechtsschutzes verlangt auch, daß die Verfahrensordnungen Eilverfahren vorsehen und die Gerichte die entsprechenden Regelungen so handhaben, daß vorläufiger Rechtsschutz wirksam gewährt wird. Arrest und einstweilige Verfügungen sowie die einstweiligen Anordnungen im familiengerichtlichen Ver-

fahrens- und im Vollstreckungsrecht genügen diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen.

4. Der sich ebenfalls aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende und deshalb mit Verfassungsrang ausgestattete Grundsatz der Verhältnismäßigkeit spielt nach der Rechtsprechung des BVerfG zivilverfahrensrechtlich vor allem im Vollstreckungsrecht eine Rolle. In der Versteigerung eines Grundstücks im Wert von 41.000 DM für einen Zuschlag von nur 21.000 DM zur Befriedigung eines Schuldtitels von knapp 1.000 DM sieht das BVerfG eine Verletzung der Eigentumsgarantie des Art. 14 I GG, nicht aber einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wie das Sondervotum eines Bundesverfassungsrichters meint.

IV. Willkürrechtsprechung des BVerfG

Das allgemeine Verhältnis des Bürgers zu den Zivilgerichten wäre unvollständig skizziert, würde die Willkürrechtsprechung des BVerfG unerwähnt bleiben. Mit ihr überprüft es Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts. Es nimmt an, daß Gerichtsentscheidungen im Einzelfall auch ohne vorherigen Verfahrensverstoß willkürlich sein und den Gleichheitssatz des Art. 3 I GG verletzen können, wenn sich für die Entscheidung sachlich zureichende, plausible Gründe nicht mehr finden lassen. Es begrenzt das verfassungsgerichtliche Eingreifen bei Verstößen gegen das Willkürverbot auf seltene Ausnahmefälle. Selbst eine zweifelsfrei fehlerhafte Anwendung einfachen Rechts begründet allein noch nicht die Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes. Vielmehr muß hinzukommen, daß die fehlerhafte Rechtsanwendung unter Berücksichtigung der das GG beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist und sich daher der Schluß aufdrängt, daß sie auf sachfremden Erwägungen beruht. Auf subjektive Umstände oder ein Verschulden des Gerichts kommt es nicht an; vielmehr bedeutet objektive Willkür die tatsächliche und eindeutige Unangemessenheit einer Maßnahme im Verhältnis zu einer Situation, deren sie Herr werden soll.

Die gegen das Willkürverbot verstoßenden Entscheidungen, die vom BVerfG auf Verfassungsbeschwerde hin aufgehoben wurden, betrafen u.a. folgende Fälle mit durchweg geringen Streitwerten: Das Gericht hat die Mängelrüge des Beklagten übersehen, obgleich sie eindeutig erhoben war; es hat die Einholung eines Sachverständigengutachtens von einem Auslagenvorschuß des Beklagten abhängig gemacht und bei dessen Nichtzahlung die Klage wegen Beweisfähigkeit des

Klägers abgewiesen; die Berufung wurde vom LG als unzulässig verworfen, weil sie angeblich nicht erkennen ließ, für und gegen welche Partei sie eingelegt war, obgleich im Berufungsschriftsatz die namentliche Zuordnung der Parteirollen unmißverständlich zum Ausdruck kam; bei einer Kostenverteilung der Quoten waren die gegenseitigen Erstattungsansprüche falsch berechnet, so daß der Beklagte mehr an Kosten zu tragen hatte als bei völliger Kostenübernahme.

Trotz Kritik in der Literatur hat das BVerfG bisher an seiner Rechtsprechung festgehalten. Nach geltendem Recht gibt es m.E. nur zwei diskutabile Möglichkeiten. Entweder bleiben die schlechterdings unverständlichen und im Ergebnis eindeutig sachwidrigen Entscheidungen bestehen, oder die Willkürrechtsprechung, die ohnehin Rechtswirklichkeit ist, wird akzeptiert. Eine Korrektur durch das entscheidende Gericht selbst kommt weder als Berichtigung (analog § 319 ZPO) noch im Wege der Gegenvorstellung in Betracht. Obgleich das BVerfG im Einzelfall zur Verwirklichung der Gerechtigkeit beiträgt, darf dieses positive Ergebnis nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Preis dafür hoch ist: ein Eingriff in das Rechtsprechungssystem, das in der Verfassung und in den Verfahrensgesetzen nicht vorgesehen ist und dessen Grenzen nicht eindeutig bestimmbar sind.

V. Die tatsächliche Lage

Zum Schluß möchte ich noch einen Blick auf die tatsächliche Situation im Verhältnis des Bürgers zu den Zivilgerichten in Deutschland werfen. Sie ist nicht rosig. Der Kampf ums Recht, den Rudolf von Jhering 1872 in seiner berühmten Schrift, dem wohl erfolgreichsten juristischen Buch des 19. Jahrhunderts, gefordert hat, tobt in einem Ausmaß, das den Staat fast überfordert. Die seit Jahren andauernde allgemeine Klage lautet: Es werden zu viele Prozesse geführt, von denen manche auch heute noch viel zu lange dauern. Daß spätes Recht schlechtes Recht ist, wird allgemein gesehen.

Die Ursachen sind vielfältig: schwer durchschaubares, kompliziertes objektives Recht, zunehmende Verrechtlichung aller Lebensbereiche, zu viele Rechtsanwälte, deren Gesamtzahl für die nächsten fünf Jahre auf 100.000 geschätzt wird, Inanspruchnahme aller Instanzen, möglicherweise die Existenz von Rechtsschutzversicherungen. Man kann darin durchaus Symptome für eine Krise des Rechtsstaats sehen, wie ich es unlängst öffentlich getan habe. Die Kritik richtet sich zuerst an den Gesetzgeber, der die Bürger ständig mit neuen Gesetzen überschüttet, aber

auch an die Gerichte, das BVerfG eingeschlossen, und selbst an die Rechtswissenschaft, die nicht gerade zur Transparenz und Vereinfachung des objektiven Rechts beiträgt, wie die Darstellung der Einwirkung des Grundgesetzes auf das Zivilprozeßrecht gezeigt haben mag.